

II-1205 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 9. Juli 1972

No. 687/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. KEIMEL, HAHN  
und Genossen an den Herrn Bundesminister für Finanzen  
betreffend Mehrwertsteuer für Bauvorhaben.

Anlässlich der Einführung der Mehrwertsteuer ist insbesondere die Abgrenzung der Alt-Umsatzsteuer und der Mehrwertsteuer beim Übergang von besonderer Bedeutung. Die ersten Berechnungen ergeben - gestützt auch auf die Erfahrungen in der BRD - daß Bauführungen mit Einführung der Mehrwertsteuer teurer werden. In der BRD entstanden bei Einführung der Mehrwertsteuer eine Unmenge von Streitfällen zwischen Bauunternehmen und Bauherren (auch Genossenschaften und öffentlichen Bauherren), aber auch mit den Finanzbehörden dadurch, daß die Abgrenzung und Abrechnung von halbfertigen Bauwerken zum Stichtag 31. Dezember lt. Gesetz nicht mit der alten Umsatzsteuer durchgeführt werden konnte, sondern als Vorratsvermögen beim Bauunternehmen zu entlasten war, während das gesamte Bauwerk dann bei fertiger Übergabe der Mehrwertsteuer zu unterziehen ist. Dies führte zu einer entsprechenden Verteuerung des Gesamt-Bauwerkes, was gerade im Wohnungsbau nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann. Wenn Bauverzögerungen unumgänglich waren, führte und führt diese Regelung zu großen Streitfällen. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Vertritt das Finanzministerium den Standpunkt, daß durch die Einführung der Mehrwertsteuer für bis zum Stichtag erstellte Bauvorhaben k e i n e Verteuerung dadurch eintreten sollte, daß diese ebenfalls der Mehrwertsteuer unterliegen ?

- 2) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß halbfertige Bauvorhaben bis zum 31. Dezember 1973 der a l t e n Umsatzsteuer und nur die Bauführung ab 1.1.1973 der Mehrwertsteuer unterzogen wird ?
- 3) Werden Sie durch Erlaß regeln, daß im Falle 2) die Bewertung des halbfertigen Baues nicht nur die Selbstkosten einschließt, sondern entsprechend dem Umfang des Gesamt-Bauvorhabens die Bewertung gemäß Verkaufspreis erfolgt ?